

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Auszug aus dem Protokoll
vom 11. Juli 2024

ZPZ-DVB 2024.06 A: 3.04.02

ZPZ. Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee»

- **Weisung und Antrag zuhanden Regierungsrat des Kantons Zürich**

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich leisten der kantonale Richtplan wie auch die regionalen und kommunale Richtpläne einen wesentlichen Beitrag zur gezielten räumlichen Entwicklung. Die Richtpläne sind für die Behörden aller Stufen verbindlich. In den Richtplänen von Kanton und Regionen werden die Sachbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung wie auch öffentliche Bauten und Anlagen aufeinander abgestimmt.

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region und enthält überkommunale Vorgaben für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er stützt sich auf Grundlagen aus allen Sachbereichen, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf.

Die vorliegende Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» ist die zweite Teilrevision nach der im Jahr 2018 abgeschlossenen Gesamtrevision, deren Festsetzung am 9. Januar 2018 durch den Regierungsrat beschlossen wurde (RRB 11/2018). Die Teilrevision 2022 wurde durch den Beschluss des Regierungsrats (RRB Nr. 1450/2023) am 12. Dezember 2023 genehmigt.

Die Region nimmt in Aussicht, regelmässig Teilrevisionen des regionalen Richtplans vorzunehmen. Themen, die noch nicht über eine ausreichende Konkretisierungstiefe verfügen oder aus anderen Gründen noch nicht behandelt werden können, werden in einer nächsten Teilrevision behandelt. Es wird angestrebt ungefähr alle zwei Jahre eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzunehmen. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet ausschliesslich Themen am Zürichsee, wie Festlegungen zum Zürichseeweg sowie zur Bebauung und Bepflanzung in den Uferabschnitten.

Gegenstand der Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» sind nur jene Teilkapitel des regionalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

B. Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» – öffentliche Auflage und Anhörung (inkl. Vorprüfung)

Die Vorlage der Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» des regionalen Richtplans der Region Zimmerberg wurde vom 01. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben Einwendende sowie die Regionsgemeinden und Nachbarregionen rund 9

unterschiedliche Einwendungen mit insgesamt 33 verschiedenen Anträgen und 12 Bemerkung eingereicht. Einzelne Anliegen konnten (teilweise) berücksichtigt werden und haben zu entsprechenden Änderungen im Richtplantext und / oder den Richtplankarten geführt. Diese vollständig berücksichtigten Anträge sind im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nicht aufgeführt. Einzelne Einwendungen bezogen sich auf Festlegungen / Themen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind. Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden. Im Anhang des Planungsberichts gibt die tabellarische Auswertung eine Übersicht über die Einwendungen und deren Grad der Berücksichtigung, bzw. den Umgang damit. Ebenfalls aufgeführt und ausgewertet sind die Anträge aus der kantonalen Vorprüfung, die parallel zur öffentlichen Auflage stattgefunden hat.

Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam vom Vorstand und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten.

C. Änderungen der Vorlage gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage und Anhörung (inkl. Vorprüfung)

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung und Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und der damit verbundenen Weiterbearbeitung der Vorlage haben sich gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage und Anhörung folgende Änderungen ergeben: kleinere Textänderungen (z.B. zur Adaption an die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen sowie zugunsten der Ökologie) und Verzicht auf die Zuweisung eines Uferabschnitts im Bereich der Halbinsel Au in Wädenswil.

Aufgrund der Diskussion der Delegierten an der Versammlung vom 11. Juli 2024 ergeben sich keine Änderungen an der Vorlage.

D. Beschluss und Antrag Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee»

- a) Der Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» des Regionalen Richtplans Zimmerberg wird zugestimmt. Die Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» wird zuhanden des Regierungsrats Kanton Zürich zur Festsetzung verabschiedet.

Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2022, datiert vom 11. Mai 2023, setzt sich wie folgt zusammen (Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel, in denen Änderungen vorgenommen wurden):

Festzulegende, verbindliche Inhalte:

- Richtplantext, Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» (Synopsis)
- Richtplankarte Verkehr, 1:25'000, Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee»

Erläuternde Inhalte:

- Erläuternder Bericht, Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» (inkl. Zusatzberichte, Beilagen und Anhänge)
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee»

- b) Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» des Regionalen Richtplans Zimmerberg vom 11. Juli 2024 gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG festzusetzen.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Der Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» des Regionalen Richtplans Zimmerberg inklusive der Behandlung der Einwendungen wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» des Regionalen Richtplans Zimmerberg, datiert vom 11. Juli 2024, wird zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 16 der Verbandsstatuten der ZPZ dem fakultativen Referendum.
4. Das Sekretariat ZPZ wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss mit Hinweis auf das Referendumsrecht im Sinne von Art. 15 der Verbandsstatuten der ZPZ und das Beschwerderecht gemäss Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss und die zugehörigen Akten sind der Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Bekanntmachung soll nach den Sommerferien 2024 erfolgen.
5. Dem Regierungsrat wird beantragt, die Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» des Regionalen Richtplans Zimmerberg gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.
6. Der Vorstand der ZPZ wird ermächtigt, allfällige aus dem Festsetzungsverfahren zwingend notwendige Änderungen an der Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» des Regionalen Richtplans Zimmerberg in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ

Präsident:



Martin Arnold

Sekretär:



Marcel Trachsler

Versandt: